

## Benutzungsordnung

für den Grillplatz beim Freizeitgelände in Fischbach

Die Ortsgemeinde hat beim Freizeitgelände "Im Neufeld" eine Grillhütte errichtet. Diese Grillhütte kann von allen Gruppen und Vereinen der Gemeinde nach Maßgabe dieser, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.10.1998 beschlossenen Benutzungsordnung benutzt werden.

1. Eigentümerin der Grillhütte ist die Ortsgemeinde Fischbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
2. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung. Anträge auf die Benutzung sind innerhalb von zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei Ortsbürgermeister Josef Hammer, Marienstraße 19, 66996 Fischbach, zu stellen. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Benutzung maßgeblich sind. Insbesondere muß eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muß den Antrag auf Benutzung auch unterzeichnen. Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.
3. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, daß sich die Grillhütte sowie die Toiletten in einem einwandfreien sauberen Zustand befinden. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherung und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. für Ausschank, Jugendschutz, Lärmschutz, Sperrzeit u. a.) obliegt dem Benutzer mit allen Rechten und Pflichten.
5. Die Benutzer des Grillplatzes haben sich mit den Jugendgruppen, die auf dem benachbarten Jugendzeltplatz zelten, wegen evtl. nächtlicher Lärmbelästigungen abzusprechen. Während der Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.
6. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.
7. Nach Abschluß der Veranstaltung ist die Grillhütte und die Toilette in einem einwandfrei sauberen Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat spätestens am Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ansonsten werden die Arbeiten ohne weitere Aufforderung durch die Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zu tragen.

8. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben werden, sind der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder einem Vertreter der Gemeinde Fischbach sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Gemeinde alleine der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
  - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
  - b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.
10. Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Dieses beträgt für Gruppen und vereinsinterne Veranstaltungen ohne öffentlichen Ausschank für den ersten und jeden weiteren Tag jeweils 25,00 EUR. Nebenkosten wie Strom- und Wassergebühren sind in diesem Betrag nicht enthalten. Sie werden gesondert entsprechend dem Verbrauch in Rechnung gestellt.

Ein Benutzungsentgelt für Vereine von Fischbach wird nicht erhoben, jedoch sind die Nebenkosten Strom und Wasser an den Sportverein zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt für Gruppen und Vereine mit öffentlichen Ausschank beträgt für den ersten und jeden weiteren Tag je 40,00 EUR.

Der Auf- und Abbau von Zelten und ähnlichem hat einen Tag vor und einen Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, so wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe eines Benutzungsentgeltes erhoben. Als Tag wird eine Zeit von 24 Stunden bestimmt.

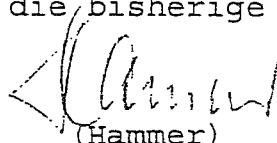
Nebenkosten werden gesondert entsprechend dem Verbrauch in Rechnung gestellt.

Für die Müllbeseitigung hat jede Gruppe selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe oder ein Verein den anfallenden Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.

11. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Festplatzes.
13. Die Gemeinde hält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Fischbach, den 01.03.2002

  
(Hammer)

Ortsbürgermeister